

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 9

**Vervielfältigungen
gemeinfreier Werke
visueller Kunst**

**Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls
nach § 68 UrhG auf Nutzungsbeschränkungen
für gemeinfreie Werke in Museen und dessen
Vereinbarkeit mit den Grundrechten**

Von

Pascal Ebel



Duncker & Humblot · Berlin

PASCAL EBEL

Vervielfältigungen gemeinfreier Werke visueller Kunst

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Oberfell
Ronny Hauck

Band 9

Vervielfältigungen gemeinfreier Werke visueller Kunst

Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls
nach § 68 UrhG auf Nutzungsbeschränkungen
für gemeinfreie Werke in Museen und dessen
Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Von

Pascal Ebel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)

ISBN 978-3-428-19552-7 (Print)

ISBN 978-3-428-59552-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Auf alle Fälle, versetzte Otilie, wäre es nicht übel, wenn man künftig in das Büchlein von guten Sitten, nach den Kapiteln, wie man sich in Gesellschaft beim Essen und Trinken benehmen soll, ein recht umständliches einschöbe, wie man sich in Kunstsammlungen und Museen zu betragen habe. – Gewiß, versetzte der Architekt, würden alsdann Kustoden und Liebhaber ihre Seltenheiten fröhlicher mitteilen.

Johann Wolfgang von Goethe
Die Wahlverwandtschaften

Vorwort

„*Quid magis est saxo durum, quid mollius unda? // dura tamen molli saxa cavantur aqua.*“ – Was ist härter als Stein, was weicher als Wogen? Gleichwohl untergräbt das weiche Wasser die harten Felsen: Dieser Vergleich Ovids, zu beharrlicher Tätigkeit ermunternd angesichts eines nur mühsam erreichbaren Zieles, kann ebenso recht den kleinteiligen, klippenreichen und kräftezehrenden Gang einer Dissertation beschreiben. Ein solches Unterfangen kann niemals ohne tatkräftige Unterstützung gelingen. Dessen eingedenk gilt mein aufrichtiger Dank meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva Inés Obergfell, für ihr stets offenes Ohr, ihre ungetrübt-offene Art, ihren Beistand in Rat und Tat sowie nicht zuletzt für die zügige Erstellung des Erstgutachtens. In gleicher Weise verbunden bin ich Herrn Prof. Dr. Herbert Zech für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens. Bisweilen ist es schwierig, in seinen gewundenen Sätzen und verworrenen Gedanken den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen zu finden. Umso wertvoller waren mir die Hinweise von Eileen Macpherson, Jakob Schirmmacher und Nicolas Kollat. Rechtsprechung und Schrifttum sind auf dem Stand von April 2025.

Der Mensch neigt zu dem voreiligen Schlusse, dass seine Fortschritte und Erfolge ausschließlich die Frucht eigener Leistungen seien, weil sie Anstrengungen seinerseits forderten. Dem Fehlschlusse nicht erliegend, danke ich meinen Eltern zutiefst für den Halt und die Förderung bei allen meinen Vorhaben von Kindesbeinen an. Sie sind es, die meinen Lebensweg erst ermöglicht haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Berlin, April 2025

Pascal Ebel

Inhaltsübersicht

Einführung in den Untersuchungsgegenstand	27
A. Nutzungsbeschränkungen für gemeinfreie Werke visueller Kunst in Museen	27
B. Forschungsfragen und Forschungsstand	30
C. Gang dieser Untersuchung	35

Kapitel 1

Das Museum als eine kulturelle Einrichtung	38
A. Der Begriff des Museums	38
I. Geschichte des Museumsbegriffs	38
II. Neuere Entwicklung und eigene Begriffsbestimmung	40
III. Abgrenzung zu Kulturerbe erhaltenden Einrichtungen	42
IV. Abgrenzung zu kulturellen Einrichtungen	43
B. Museen in der deutschen Kulturlandschaft	43
I. Herkömmliche Museen in Deutschland und ihr Ausstellungsgut	44
II. Einordnung anderer kultureller Einrichtungen	45
C. Die rechtliche Organisation von Museen	46
I. Einrichtungen des öffentlichen Rechts	47
II. Privatrechtliche Organisation	48

Kapitel 2

Nutzungsbeschränkungen bei gemeinfreien Werken nach dem bisherigen Recht	49
A. Werke in Museen	50
I. Deutscher und unionsrechtlicher Werkbegriff	50
II. Werke in Museen	51
B. Begriff und Zweck der Gemeinfreiheit	53
I. Begriffe der Gemeinfreiheit	53
II. Ansätze zur Rechtfertigung der Gemeinfreiheit	54
C. Nutzungsbeschränkungen von Museumsträgern für das Museumspublikum	60
I. Schutz von Vervielfältigungen gemeinfreier Werke nach § 72 UrhG	60
II. Schutz über Rechte der Museumsträger als Eigentümer	66

III. Nutzungsbeschränkungen aus Besichtigungsverträgen	90
IV. Gesamtschau der Nutzungsbeschränkungen nach bisherigem Recht	95
D. Verwertungsrechtsähnliche Rechte in der Hand der Museumsträger	97

Kapitel 3

Beweggründe für Nutzungsbeschränkungen in Museen 99

A. Streben nach Ordnung in den Museumsräumen	99
B. Möglicher wirtschaftlicher Antrieb der Museumsträger	100
I. Leistungen der Museumsträger	100
II. Finanzierung der Leistungen	101
III. Nutzungsbeschränkungen als Sicherung der Finanzierungsquellen	107
IV. Ausklammerung finanzieller Beweggründe durch den Bundesgerichtshof	109
C. Kultureller Antrieb	109
I. Rolle des ausgestellten Werkstückes im Museum	110
II. Gefahr zusammenhangloser, bezugloser Informationen	111
III. Wahrung eines Bildes von Museen in der öffentlichen Wahrnehmung . .	111
IV. Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung einer Rolle im kulturellen Leben	113
D. Größere Bedeutung wirtschaftlicher und kultureller Interessen	114

Kapitel 4

Schutzrechtsentfall für gemeinfreie Werke visueller Kunst 115

A. Verbesserter Zugang zu Werken im Recht der Europäischen Union	115
I. Entwicklung in den Richtlinien	115
II. Hintergrund von Art. 14 DSM-Richtlinie	117
III. Umsetzung von Art. 14 DSM-Richtlinie in deutsches Recht	122
IV. Blickwechsel bei Zugänglichmachung von Werken	125
B. Die Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke	125
I. Vorbemerkungen zur Auslegung von § 68 UrhG	126
II. Der Werkbegriff im Schutzrechtsentfall	128
III. Gemeinfreiheit des Werkes als „neuer“ Rechtsbegriff	131
IV. Die visuelle Kunst	138
V. Vervielfältigungsbegriff im Schutzrechtsentfall	167
VI. Gesamtbetrachtung	176
C. Rechtsfolgen für die Leistungsschutzrechtsinhaber	177
I. Rechtsfolgen durch Akzessorietät verwandter Schutzrechte	177

II. Zeitliche Reichweite in Art 26 DSM-Richtlinie	180
III. Rechtsfolgen für Lizenzverträge	185
IV. Vollumfänglicher Entfall aller leistungsschutzrechtlichen Rechte	200
D. Einfluss auf andere Rechtsgebiete	201
I. Eingeschränkter Regelungsgehalt des Schutzrechtsentfalls	201
II. Effektive Wirksamkeit von Art. 14 DSM-Richtlinie im Eigentumsrecht	203
III. Effektive Wirksamkeit von Art. 14 DSM-Richtlinie im Vertragsrecht	208
IV. Gesamtbetrachtung	217
E. Schutzrechtsentfall als Verrechtlichung mittelbarer Folgen der Gemeinfreiheit	217

Kapitel 5

Vereinbarkeit von § 68 UrhG mit höherrangigem Recht 219

A. Anwendbares Grundrechtsregime	219
I. Verhältnis der deutschen und der Unionsgrundrechte	219
II. Grad der Vereinheitlichung von Art. 14 DSM-Richtlinie	222
III. Kein Wille zur überschießenden Umsetzung in § 68 UrhG	225
IV. Gleichlauf zwischen Art. 14 DSM-Richtlinie und § 68 UrhG	227
B. Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf geistiges Eigentum	227
I. Grundrechtseinschränkung in Art. 14 DSM-Richtlinie	228
II. Rechtfertigung der Schutzrechtseinschränkung	240
III. Verstoß gegen das Recht auf geistiges Eigentum in Art. 17 Abs. 2 GR-Ch	270
C. Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz	270
I. Fälle von Ungleichbehandlungen in Art. 14 DSM-Richtlinie	270
II. Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte	271
III. Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	279
IV. Verstoß des Schutzrechtsentfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 20 GR-Ch	282
D. Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen	283
I. Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 2 AEUV	283
II. Anstreben eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV	288
III. Eingeschränkte Beschwerdemöglichkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht	290
IV. Möglichkeit des Rechtsschutzes als Ausdruck der Kompetenzverteilung	291

Kapitel 6

Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls auf Museen	293
A. Pole der Darbietung von gemeinfreien Werken visueller Kunst	294
B. Kulturtheoretische Auswirkungen	295
C. Wirtschaftliche Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls	296
I. Einfluss auf die Preisgestaltung durch Museumsträger	297
II. Einfluss auf das Licensing der unkörperlichen Güter in einem Museum	298
III. Einfluss auf den Verkauf von Merchandise	302
IV. Stärkerer Wettbewerbsdruck auf Angebote im Museumsshop	303
V. Mögliche finanzielle Einbußen und ihre Folgen	304
D. Auswirkungen auf das übrige Kulturmanagement	305
I. Zusammenhanglosigkeit der verbessert zugänglichen Informationen	305
II. Ordnung in den Museumsräumen	306
III. Öffentliche Wahrnehmung des Museums	307
IV. Änderung in der Angebotsausgestaltung	307
V. Geringe Auswirkungen auf das übrige Kulturmanagement	310
E. Die Unabhängigkeit der Pole für die Darbietung von Werken in Museen	311
Schlussbetrachtung	313
Ergebnisse	314
Literaturverzeichnis	325
Stichwortverzeichnis	342

Inhaltsverzeichnis

Einführung in den Untersuchungsgegenstand	27
A. Nutzungsbeschränkungen für gemeinfreie Werke visueller Kunst in Museen	27
B. Forschungsfragen und Forschungsstand	30
C. Gang dieser Untersuchung	35

Kapitel 1

Das Museum als eine kulturelle Einrichtung	38
A. Der Begriff des Museums	38
I. Geschichte des Museumsbegriffs	38
II. Neuere Entwicklung und eigene Begriffsbestimmung	40
III. Abgrenzung zu Kulturerbe erhaltenden Einrichtungen	42
IV. Abgrenzung zu kulturellen Einrichtungen	43
B. Museen in der deutschen Kulturlandschaft	43
I. Herkömmliche Museen in Deutschland und ihr Ausstellungsgut	44
II. Einordnung anderer kultureller Einrichtungen	45
C. Die rechtliche Organisation von Museen	46
I. Einrichtungen des öffentlichen Rechts	47
II. Privatrechtliche Organisation	48

Kapitel 2

Nutzungsbeschränkungen bei gemeinfreien Werken nach dem bisherigen Recht	49
A. Werke in Museen	50
I. Deutscher und unionsrechtlicher Werkbegriff	50
II. Werke in Museen	51
B. Begriff und Zweck der Gemeinfreiheit	53
I. Begriffe der Gemeinfreiheit	53
II. Ansätze zur Rechtfertigung der Gemeinfreiheit	54
1. Individualistische Begründungen	55
2. Kollektivierende Begründungen	58

C.	Nutzungsbeschränkungen von Museumsträgern für das Museumspublikum	60
I.	Schutz von Vervielfältigungen gemeinfreier Werke nach § 72 UrhG	60
1.	Voraussetzungen für den Schutz von Lichtbildern und Lichtbildwerken	61
2.	Lichtbilder von Lichtbildern	62
3.	Lichtbilder von zweidimensionalen gemeinfreien Werken	62
a)	Begriff der Zweidimensionalität	63
b)	Umgang in einem Teil des Schrifttums	63
c)	Meinung des Bundesgerichtshofs und anderer Teile des Schrifttums	64
d)	Gemeinfreie zweidimensionale Werke als Lichtbildwerke	65
4.	Lichtbilder von dreidimensionalen gemeinfreien Werken	65
II.	Schutz über Rechte der Museumsträger als Eigentümer	66
1.	Eigentum und Besitz an gemeinfreien Werkstücken in Museen	66
2.	Ansprüche bei Beeinträchtigungen des Eigentums oder Besitzes	67
3.	Schutz vor Nutzungen unbeweglicher gemeinfreier Werkstücke	68
a)	Vervielfältigungen gemeinfreier unbeweglicher Werke	68
aa)	Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung	69
bb)	Engerer Zuweisungsgehalt des Eigentumsrechts	71
cc)	Fehlende Beeinträchtigung des Eigentums	72
dd)	Nicht hinnehmbare Rechtsfolgen	74
b)	Verbot weiterer Nutzungen gemeinfreier Werke	75
4.	Erweiterung der Betrachtungen auf Nutzungen beweglicher Werkstücke	77
a)	Ansichten im Großteil der Rechtsprechung	77
b)	Meinungen im Schrifttum und vor einigen Gerichten	78
c)	Verbot weiterer Nutzungen des Werkstückes	80
5.	Erweiterung auf Nutzungen der Eigentumsvervielfältigungen durch Dritte	80
6.	Nutzungsbeschränkungen aus dem Hausrecht des Museumsträgers	81
7.	Einfluss des öffentlichen Rechts auf das Eigentumsrecht eines öffentlich-rechtlich organisierten Museums	84
a)	Einschränkung durch die Widmung als Museum	85
b)	Einschränkung durch die Grundrechtsbindung	88
8.	Einfluss des öffentlichen Rechts auf das Eigentumsrecht bürgerlich-rechtlich organisierter Museumsträger	89
III.	Nutzungsbeschränkungen aus Besichtigungsverträgen	90
1.	Abschluss von Besichtigungsverträgen	91
2.	Einbezug über allgemeine Geschäftsbedingungen	92
3.	Inhaltskontrolle von vertraglichen Nutzungsbeschränkungen	92
4.	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen vertragliche Nutzungsbeschränkungen	94
IV.	Gesamtschau der Nutzungsbeschränkungen nach bisherigem Recht	95

D. Verwertungsrechtsähnliche Rechte in der Hand der Museumsträger 97

Kapitel 3

Beweggründe für Nutzungsbeschränkungen in Museen 99

A. Streben nach Ordnung in den Museumsräumen 99

B. Möglicher wirtschaftlicher Antrieb der Museumsträger 100

 I. Leistungen der Museumsträger 100

 II. Finanzierung der Leistungen 101

 1. Staatliche und private Museumsförderung 101

 2. Unmittelbar besuchsorientierte Einnahmequellen 103

 3. Im weiteren Sinne besuchsorientierte Einnahmemöglichkeiten 103

 a) Geschäft zwischen Museumsträgern, Fotografen und Bildagenturen 103

 b) Verkauf von Merchandise in Museen 105

 c) Licensing von Rechten in der Hand des Museumsträgers durch Dritte 105

 d) Museumsshop als Anbieter von Merchandise 106

 4. Weitere Einnahmequellen 107

 III. Nutzungsbeschränkungen als Sicherung der Finanzierungsquellen 107

 1. Verhütung des Verlusts besuchsorientierter Einnahmequellen 107

 2. Förderung eigener Nutzungen gemeinfreier Werke 108

 3. Bedeutungserhalt des Merchandise und des Museumsshops 108

 IV. Ausklammerung finanzieller Beweggründe durch den Bundesgerichtshof 109

C. Kultureller Antrieb 109

 I. Rolle des ausgestellten Werkstückes im Museum 110

 II. Gefahr zusammenhangloser, bezugloser Informationen 111

 III. Wahrung eines Bildes von Museen in der öffentlichen Wahrnehmung . . 111

 IV. Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung einer Rolle im kulturellen Leben 113

D. Größere Bedeutung wirtschaftlicher und kultureller Interessen 114

Kapitel 4

Schutzrechtsentfall für gemeinfreie Werke visueller Kunst 115

A. Verbesserter Zugang zu Werken im Recht der Europäischen Union 115

 I. Entwicklung in den Richtlinien 115

 1. Werkzugang nach der InfoSoc-Richtlinie 116

 2. Werkzugang nach der Verwaiste-Werke-Richtlinie 117

 3. Beschränkte allgemeine Zugänglichmachung in den vorigen Richtlinien 117

II.	Hintergrund von Art. 14 DSM-Richtlinie	117
1.	Ursprüngliche Vorstellung der Kommission über den allgemeinen Werkzugang	118
2.	Regelungen zum besseren Werkzugang im Unionsgesetzgebungs- verfahren	118
3.	Einfluss von Interessengruppen bei Einfügung des Schutzrechtsent- falls	120
III.	Umsetzung von Art. 14 DSM-Richtlinie in deutsches Recht	122
1.	Verfahren des deutschen Umsetzungsgesetzes	122
2.	Stellungnahmen und Gutachten zum Entwurf von § 68 UrhG	123
IV.	Blickwechsel bei Zugänglichmachung von Werken	125
B.	Die Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke	125
I.	Vorbemerkungen zur Auslegung von § 68 UrhG	126
1.	Art der Rechtsbegriffe in § 68 UrhG	126
2.	Einfluss des Unionsrechts auf die Auslegung von § 68 UrhG	127
II.	Der Werkbegriff im Schutzrechtsentfall	128
1.	Gegenstand der Vervielfältigungshandlung	128
2.	Rückausnahme des Schutzrechtsentfalls	129
3.	Festigung des unionsrechtlichen Werkbegriffes in Art. 14 DSM- Richtlinie	130
III.	Gemeinfreiheit des Werkes als „neuer“ Rechtsbegriff	131
1.	Erstreckung des Schutzrechtsentfalls auf niemals geschützte Werke	132
a)	Weites Verständnis in Art. 14 DSM-Richtlinie	132
b)	Kein anderes Verständnis in deutscher Umsetzung	133
2.	Erstreckung des Schutzrechtsentfalls auf niemals schutzfähige Gegenstände	133
a)	Erweiterung des Wortlauts von § 68 UrhG im Schrifttum	134
b)	Erfassung solcher Werke durch Rechtsfortbildung	134
aa)	Kein Kompetenzverstoß durch Analogieschluss	135
bb)	Schutzrechtsentfall als abschließende Regelung	137
cc)	Keine analoge Anwendung der Unionsregelung	137
c)	Keine Analogie im deutschen Recht	138
IV.	Die visuelle Kunst	138
1.	Wortlaut der DSM-Richtlinie	139
a)	Wörtliches Begriffsverständnis	139
aa)	Der Kunstbegriff	139
bb)	Visualität der Kunst	141
cc)	Bildende Kunst	142
dd)	Abbildende Kunst	143
b)	Kunsttheoretischer Hintergrund	143
aa)	Kunsttheoretisches Verständnis hinter der deutschen Sprach- fassung	144

bb)	Kunsttheoretisches Verständnis hinter anderen Sprachfassungen	144
cc)	Einfluss der Kunsttheorie auf den Begriff der Richtlinie	146
c)	Vergleich mit dem Begriff in der Neufassung von § 68 UrhG	147
d)	Schlussfolgerungen für eine Begriffsbestimmung	147
2.	Systematik des Begriffes des Visuellen	148
a)	Standort des Schutzrechtsentfalls in der DSM-Richtlinie	149
aa)	Die Überschrift des dritten Titels	149
bb)	Die benachbarten Vorschriften	150
cc)	Keine eindeutige Erkenntnis aus dem Standort in der DSM-Richtlinie	151
b)	Begriff des visuellen Werkes in der Verwaiste-Werke-Richtlinie	152
aa)	Verhältnis der Verwaiste-Werke- zur DSM-Richtlinie	152
bb)	Das Wortlautverständnis	152
cc)	Systematik	154
dd)	Sinn und Zweck des Begriffes für die Verwaiste-Werke-Richtlinie	155
ee)	Keine Übertragbarkeit des Begriffsverständnisses auf die DSM-Richtlinie	155
c)	Visualität im internationalen Recht	156
d)	Schlussfolgerungen für eine Begriffsbestimmung	157
3.	Sinn und Zweck des Schutzrechtsentfalls	157
a)	Erwiderung auf mitgliedersstaatliche Rechtsentwicklungen	158
b)	Absichtserklärung in Erwägungsgrund 53 DSM-Richtlinie	161
c)	Schlussfolgerungen für eine Begriffsbestimmung	163
4.	Vorschlag einer Begriffsbestimmung	164
a)	Ohne Schwierigkeiten einordbare Werkarten	164
b)	Grenzfälle	165
c)	Verhältnis zu den Begriffen der bildenden Künste und der visuellen Werke	166
V.	Vervielfältigungsbegriff im Schutzrechtsentfall	167
1.	Vervielfältigungsergebnis als Anknüpfung	167
2.	Einfluss der Erwägungsgründe auf den Vervielfältigungsbegriff	168
a)	Rolle der Treue der Vervielfältigung zum Werkoriginal	168
aa)	Begriff der Originaltreue	169
(1)	Zweidimensionale Vervielfältigung eines zweidimensionalen Werkes	170
(2)	Dreidimensionale Vervielfältigung eines dreidimensionalen Werkes	170
(3)	Zweidimensionale Vervielfältigung eines dreidimensionalen Werkes	170
bb)	Schutzrechtsentfall bei originalgetreuen Vervielfältigungen	171

cc) Schutzrechtsentfall bei dem Original untreuen Vervielfältigungen	172
dd) Beeinflussung durch Veränderungen des Bildausschnitts	173
b) Keine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf digitalen Raum	174
c) Keine teleologische Reduktion auf nicht-kommerzielle Nutzungen	175
3. Weiter Vervielfältigungsbegriff als Spiegel des Regelungsziels	176
VI. Gesamtbetrachtung	176
C. Rechtsfolgen für die Leistungsschutzrechtsinhaber	177
I. Rechtsfolgen durch Akzessorietät verwandter Schutzrechte	177
1. Entfall von Rechtsfragen	178
2. Neuentfaltung alter Rechtsfragen	179
II. Zeitliche Reichweite in Art 26 DSM-Richtlinie	180
1. Unstimmigkeit im Wortlaut des ersten Absatzes	180
2. Widerspruch zum zweiten Absatz	182
3. Lösung des Widerspruchs durch den Sinn und Zweck des zweiten Absatzes	184
III. Rechtsfolgen für Lizenzverträge	185
1. Rechtliche Unmöglichkeit im allgemeinen Schuldrecht	185
2. Grundsätze der Leerübertragung bei urheberrechtlichen Lizenzverträgen	186
a) Rechtsprechung zur Leerübertragung und Antworten des Schrifttums	187
b) Anwendung auf Lizenzverträge über Nutzungen von Lichtbildern	189
3. Anwendung auf Lizenzverträge über Nutzungen von Vervielfältigungen gemäß § 68 UrhG	190
a) Lizenzverträge vor dem 7. Juni 2021	190
b) Nach dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge	191
c) Nach dem 7. Juni fortgeführten Verträge	192
aa) Lizenzvertrag über einfache Vervielfältigungen	192
bb) Lizenzvertrag über vermeintliche Vervielfältigungswerke	193
d) Übertragbarkeit auf Unterlizenzverträge	193
e) Grundsätze der Leerübertragung nur in Ausnahmefällen übertragbar	194
4. Auswirkungen auf Lizenzverträge	195
a) Wirkungen für Schutzrechtsinhaber und Verwerter	195
b) Wirkungen für Rechteinhaber, Bildagenturen und Endnutzer	196
c) Vermeidung der Rückabwicklung durch Anwendung der Leerübertragung	198
5. Sonstige Handlungsmöglichkeiten der Vertragsteile	198
IV. Vollumfänglicher Entfall aller leistungsschutzrechtlichen Rechte	200
D. Einfluss auf andere Rechtsgebiete	201
I. Eingeschränkter Regelungsgehalt des Schutzrechtsentfalls	201

II. Effektive Wirksamkeit von Art. 14 DSM-Richtlinie im Eigentumsrecht	203
1. Widerspruch gegen das Eigentumsrecht	203
2. Einfluss auf die Grundsätze der Rechtsprechung	204
a) Vervielfältigungen des Eigentums	205
b) Weitere Verwertungen bereits erschaffener Vervielfältigungen	205
3. Einfluss auf die Ansätze des herrschenden Schrifttums	206
a) Vervielfältigungen des Eigentums	206
b) Verwertungen bereits erschaffener Vervielfältigungen	206
4. Einfluss auf das Eigentumsrecht	207
III. Effektive Wirksamkeit von Art. 14 DSM-Richtlinie im Vertragsrecht	208
1. Widerspruch zum deutschen Vertragsrecht	208
2. Der Einfluss auf die Grundsätze von Rechtsprechung und Schrifttum	209
a) Nutzungsverbote in allgemeinen Geschäftsbedingungen	209
b) Untersagung von Verwertungen der Vervielfältigung als Schadensinhalt	212
aa) Keine Berücksichtigung bei Äquivalenz und Adäquanz	212
bb) Einschränkende Auslegung des Schutzzweckes der Norm	214
3. Weniger Möglichkeiten zu Nutzungsbeschränkungen im Vertragsrecht	216
IV. Gesamtbetrachtung	217
E. Schutzrechtsentfall als Verrechtlichung mittelbarer Folgen der Gemeinfreiheit	217

Kapitel 5

Vereinbarkeit von § 68 UrhG mit höherrangigem Recht 219

A. Anwendbares Grundrechtsregime	219
I. Verhältnis der deutschen und der Unionsgrundrechte	219
II. Grad der Vereinheitlichung von Art. 14 DSM-Richtlinie	222
1. Systematik zwischen Art. 14 DSM-Richtlinie und verwandten Schutzrechten	223
2. Sinn und Zweck von Art. 14 DSM-Richtlinie	224
3. Erlaubnis zur überschießenden Umsetzung von Art. 14 DSM-Richtlinie	225
III. Kein Wille zur überschießenden Umsetzung in § 68 UrhG	225
IV. Gleichlauf zwischen Art. 14 DSM-Richtlinie und § 68 UrhG	227
B. Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf geistiges Eigentum	227
I. Grundrechtseinschränkung in Art. 14 DSM-Richtlinie	228
1. Einschränkender Gehalt	228
a) Erkenntnisse aus der Auslegung	229
b) Widerspruch gegen die übliche Vorgehensweise bei Vertragsverletzungen	230

c)	Art. 14 DSM-Richtlinie als grundrechtsverkürzende Norm	233
2.	Einschränkung des Grundrechts für bisherige und künftig gehinderte Schutzrechtsinhaber	233
a)	Begriff der Einschränkung insbesondere bei Richtlinien	233
b)	Belastende Wirkung für bisherige Schutzrechtsinhaber	234
aa)	Allgemeine Einschränkung für bisherige Schutzrechtsinhaber	235
bb)	Einordnung in die Einschränkungsarten von Art. 17 GR-Ch	236
c)	Belastung für künftig gehinderte Schutzrechtsinhaber	238
3.	Grundrechtseinschränkung nur für ehemalige Schutzrechtsinhaber . .	240
II.	Rechtfertigung der Schutzrechtseinschränkung	240
1.	Sinn und Zweck von Art. 14 DSM-Richtlinie mit Blick auf die europäischen Ziele	241
2.	Eignung hinsichtlich der ermittelten Ziele	243
3.	Erforderlichkeit zur Zielerreichung	245
a)	Erste Alternative: Ausnahme und Beschränkung statt Schutzrechtsentfall	246
aa)	Geringere Belastung für Schutzrechtsinhaber	246
bb)	Keine gleiche Eignung für die Ziele des Unionsgesetzgebers	248
b)	Zweite Alternative: Berücksichtigung der Gewerblichkeit	248
aa)	Geringere Belastung für Schutzrechtsinhaber	249
bb)	Keine gleiche Eignung für die Ziele des Unionsgesetzgebers	249
c)	Dritte Alternative: Fristenauslauf für bisherige Schutzrechtsinhaber	250
4.	Angemessenheit im engeren Sinne	251
a)	Bedeutung der Interessen der Allgemeinheit	252
b)	Ausmaß der Grundrechtseinschränkung in Art. 14 DSM-Richtlinie	254
c)	Angemessenes Verhältnis zwischen Bedeutung der Interessen und Ausmaß der Grundrechtseinschränkung	254
aa)	Erste mildernde Maßnahme: Begrenzung auf verwandte Schutzrechte	255
bb)	Zweite mildernde Maßnahme: Eingrenzungen des Tatbestandes	256
cc)	Versäumte Maßnahme: Ausgleichspflicht in Geld für Bestandsfälle	256
(1)	Kaum Erkenntnisse vom Europäischen Gerichtshof	257
(2)	Geldausgleich in der Europäischen Menschenrechtskonvention	259
(3)	Geldausgleich nach dem Schrifttum	261
(4)	Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte	262
dd)	Wahrung der Angemessenheit angesichts der getroffenen und versäumten mildernden Maßnahmen	263
(1)	Gefahrentragung und Verantwortlichkeit der bisherigen Schutzrechtsinhaber	263

(2) Vertrauensschutz für bisherige Schutzrechtsinhaber	264
(3) Auswirkungen der mildernden Maßnahmen auf die Angemessenheit.	265
(4) Schwere und Tragweite angesichts der Bedeutung des Ziels	266
(5) Kein systematischer Widerspruch zum bisherigen Vorgehen in Richtlinien	268
d) Unangemessenheit des Schutzrechtsentfalls durch den fehlenden Ausgleich	269
III. Verstoß gegen das Recht auf geistiges Eigentum in Art. 17 Abs. 2 GR-Ch	270
C. Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz	270
I. Fälle von Ungleichbehandlungen in Art. 14 DSM-Richtlinie	270
II. Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte	271
1. Entfall der verwandten Schutzrechte und nicht der Urheberrechte	272
2. Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Werke visueller Kunst	273
a) Vergleichbarkeit mit anderen Werkgattungen	274
b) Vergleichbarkeit mit niemals schutzfähigen Gegenständen	276
c) Unbegründetheit der Befürchtungen im Gesetzgebungsverfahren	277
3. Beschränkung auf Vervielfältigungen gemeinfreier Werke	277
4. Vergleichbarer Sachverhalt bei Beschränkung des Anwendungsbereichs	278
III. Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	279
1. Bedeutung der Ziele von Art. 14 DSM-Richtlinie	280
2. Unterschiedliche Schutzbedürftigkeit verwandter Schutzrechte	280
3. Rechtsgeschichtlicher Grund ohne Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	282
IV. Verstoß des Schutzrechtsentfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 20 GR-Ch	282
D. Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen	283
I. Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 2 AEUV	283
1. Handlung des Uniongesetzgebers mit Adressaten	283
2. Unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch Art. 14 DSM-Richtlinie	284
a) Unmittelbarkeit	284
b) Individualität	285
3. Art. 14 DSM-Richtlinie als Rechtsakt mit Verordnungscharakter	287
II. Anstreben eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV	288
1. Erfolg einer Vorlage vor dem Europäischen Gerichtshof	288
2. Vorschlag einer Vorlagefrage	290
III. Eingeschränkte Beschwerdemöglichkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht	290
IV. Möglichkeit des Rechtsschutzes als Ausdruck der Kompetenzverteilung	291

Kapitel 6

Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls auf Museen	293
A. Pole der Darbietung von gemeinfreien Werken visueller Kunst	294
B. Kulturtheoretische Auswirkungen	295
C. Wirtschaftliche Auswirkungen des Schutzrechtsentfalls	296
I. Einfluss auf die Preisgestaltung durch Museumsträger	297
II. Einfluss auf das Licensing der unkörperlichen Güter in einem Museum	298
1. Licensing des Namens, der Marke und der Werke eines Museumsträ-	
gers	298
2. Einfluss auf die Geschäftstätigkeit anderer Wirtschaftsteilnehmer . . .	299
a) Inhaber verwandter Schutzrechte	300
b) Bildagenturen	300
III. Einfluss auf den Verkauf von Merchandise	302
IV. Stärkerer Wettbewerbsdruck auf Angebote im Museumsshop	303
V. Mögliche finanzielle Einbußen und ihre Folgen	304
D. Auswirkungen auf das übrige Kulturmanagement	305
I. Zusammenhanglosigkeit der verbessert zugänglichen Informationen . . .	305
II. Ordnung in den Museumsräumen	306
III. Öffentliche Wahrnehmung des Museums	307
IV. Änderung in der Angebotsausgestaltung	307
1. Grundsätze der Gestaltung der Angebote in der Kulturwirtschaft	307
2. Einfluss auf die Angebote von Museen	308
V. Geringe Auswirkungen auf das übrige Kulturmanagement	310
E. Die Unabhängigkeit der Pole für die Darbietung von Werken in Museen . . .	311
Schlussbetrachtung	313
Ergebnisse	314
Literaturverzeichnis	325
Stichwortverzeichnis	342

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
AAnz	Amtlicher Anzeiger
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Aedon	Aedon. Rivista di arti e diritto online
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AIBstudi	AIB studi: rivista di biblioteconomia e scienze dell'informazione
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Chicago-Kent L. Rev.	Chicago-Kent Law Review
DisE	Diskussionsentwurf
DNP	Der neue Pauly
Dok.-Nr.	Dokumentennummer
endg.	endgültig
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCS	The 2009 UNESCO Framework for Cultural Statistics
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GR	Grundrechte

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport
GVBl./GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
h. M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
Halbs.	Halbsatz
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.v.	in der Fassung vom
i. V. m.	in Verbindung mit
ID-Nr.	Identifikationsnummer
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IJHS	International Journal of Heritage Studies
J. Leg. Stud.	Journal fo Legal Studies
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCMS	Journal of Conservation and Museum Studies
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
krit.	kritisch
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
Nord. J. Appl. Ethics	Nordic Journal of Applied Ethics
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
Reg.-Nr.	Registernummer
RERCI	Review of Economic Research on Copyright Issues
rev.	revidiert
RL	Richtlinie
RN	Registernummer (DPMA)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RuZ	Recht und Zugang

Slg.	Sammlung (Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH)
sog.	sogenannte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	unter anderem
U.S.C.	United States Code
UAbs.	Unterabsatz
UFITA	Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht
UrhR	Urheberrecht
Versäumnisurt.	Versäumnisurteil
VG	Verwertungsgesellschaft
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale L. J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
Ziff.	Ziffer
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

Einführung in den Untersuchungsgegenstand

Wie das Gespräch zwischen Otilie und dem Architekten aus den „Wahlverwandtschaften“ offenbart, haben „Kustoden und Liebhaber“ als Torwächter schon zu Beginn des vorletzten Jahrhunderts die Nutzung der Werke in ihrem Eigentum oder Besitz beschränkt. Das hat sich bis heute nicht geändert, wird jedoch nunmehr zunehmend herausgefordert. Vor diesem Hintergrund behandelt die Untersuchung den Einfluss der Neufassung von § 68 UrhG¹ auf bisherige Beschränkungen der Nutzung gemeinfreier Werke und die Vereinbarkeit der Neufassung mit den Grundrechten. Das soll mit Blick auf die zuvörderst betroffenen Museen geschehen – die heutigen „Kustoden“ gemeinfreier Werke. Besonderes Augenmerk gilt dem Verhältnis zwischen Museumsträger und Museumspublikum.

A. Nutzungsbeschränkungen für gemeinfreie Werke visueller Kunst in Museen

In dem erstens Band des Werkes „Auf der Suche nach der verlorenen Zeit“ des französischen Schriftstellers Marcel Proust beschreibt der Held des Romans in Erinnerung an seine Kindertage mit liebevollen Worten eine seltsam anmutende Angewohnheit seiner Großmutter. In dem Bestreben, aus jedem Gegenstande einen „geistigen Gewinn ziehen“ zu können, verschmähte sie es, bloße „Photographien der schönsten Bauwerke und Landschaften“ im Kinderzimmer des kleinen Jungen aufzuhängen. Denn – so erinnert sich der Protagonist – „sobald sie solche für mich kaufen wollte, fand sie, wiewohl die dargestellte Sache selbst ihren ästhetischen Wert in sich trug, daß [sic] die Gewöhnlichkeit, die bloße Nützlichkeit bei der mechanischen Art der Reproduktion durch Photographie zu sehr die Oberhand bekämen.“² In dieser Erinnerung des Romanhelden tritt eine Vorstellung hervor, die auch die Auseinandersetzungen um die Beschränkungen der Nutzung gemeinfreier Werke in Museen prägte. Die Vervielfältigung als eine Nutzungsart wird als etwas wahrgenommen, das dem abgebildeten Werk schade. Die Fotografie als eine Möglichkeit

¹ Urheberrechtsgesetz v. 09.09.1965, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes v. 29.10.2024, BGBl. I Nr. 323.

² Die Passagen zitiert aus *Proust, Auf der Suche nach der verlorenen Zeit 1: Unterwegs zu Swann*, nach der Frankfurter Ausgabe in der Übersetzung v. Eva Rechtel-Mertens u. rev. v. Lucius Keller (gleichzeitig Hrsg.).

der Vervielfältigung scheint bereits bei Erscheinen des Proust'schen ersten Bandes im Jahre 1913 – zu einer Zeit, als die technischen Möglichkeiten der Fotografie bei weitem noch nicht ausgeschöpft waren – als ein Vorgang, der dem gemeinfreien Werk etwas entwendet, es entweicht.

Ein solcher Argwohn gegenüber Nutzungen gemeinfreier Werke in Museen durch deren Gäste schien auch Museumsträger – die rechtliche Organisation hinter dieser Einrichtung – zu begleiten. Zumeist sind es die Museen, welche der Allgemeinheit die gemeinfreien Werke der letzten Jahrhunderte bewahren, ausstellen und näherbringen.³ Werke können zunächst die Bauten selbst sein, die im Eigentum oder Besitz der Museumsträger sind – man denke etwa an Burgen oder Schlösser sowie die Museumsbauten des 19. Jahrhunderts. Überdies beherbergen die Gebäude zahllose gemeinfreie Werke, wie Gemälde, Standbilder oder Mobiliar.

Rechtlich bedeutsam wurde dieser Argwohn schließlich in den höchstgerichtlichen Entscheidungen zu Ablichtungen des Tegeler Schlosses,⁴ eines friesischen reetgedeckten Hauses⁵ und der preußischen Schlösser und Gärten in Potsdam.⁶ Ihren einstweiligen Höhepunkt fanden die Auseinandersetzungen im Verfahren um die Nutzung zahlreicher Gemälde des Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museums.⁷ Vorrangig die Museumsträger wollten vor Gericht verhindern, dass das Museumspublikum die gemeinfreien Werke nutzt – sei es durch deren Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG, eine Verbreitung gemäß § 17 Abs. 1 UrhG oder die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG. Zum einen machten sie Unterlassungsansprüche auf Grundlage von Lichtbildschutzrechten nach § 97 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 UrhG geltend. Zum anderen beriefen sie sich auf den eigentumsrechtlichen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB oder auf Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 249 Abs. 1 BGB auf Grundlage von Besichtigungsverträgen. Die Versuche waren von einigen Erfolgen gekrönt. Sie führten zu Nutzungsbeschränkungen für gemeinfreie Werke. Die Darstellung dieser Rechtsprechung und deren Widerhall im Schrifttum bilden die Grundlage, für den Fortgang der Untersuchung.

³ Dazu später in Kap. 2, A.II.

⁴ BGH, Urt. v. 20.09.1974 – I ZR 99/73, GRUR 1975, 500 (502) – Schloss Tegel.

⁵ BGH, Urt. v. 09.03.1989 – I ZR 54/87, GRUR 1990, 390 (390) – Friesenhaus.

⁶ BGH, Urt. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10, GRUR 2011, 323 (323) – Preußische Gärten und Parkanlagen; auch BGH, Urt. v. 01.03.2013 – V ZR 14/12, GRUR 2013, 623 Rn. 14 – Preußische Gärten und Parkanlagen II.

⁷ BGH, Urt. v. 20.12.2018 – I ZR 104/17, GRUR 2019, 284 – Museumsfotos; davor Urt. v. 19.12.2015 – V ZR 324/13, GRUR 2015, 578 – Preußische Kunstwerke.

Gegen die vorerst letzte Entscheidung des Bundesgerichtshofes regte sich Widerstand.⁸ Durch Einflussnahme auf das Unionsgesetzgebungsverfahren schlich sich weitestgehend unbemerkt Art. 14 DSM-Richtlinie⁹ in die Unionsgesetzgebung. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum Stichtag des 7. Juni 2021 diese Bestimmung in nationales Recht überführen, Art. 29 Abs. 1 S. 1 DSM-Richtlinie. Sie sollten vorsehen, dass nach Ablauf der Schutzdauer eines Werkes der sogenannten bildenden Kunst das Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, sofern dieses Material keine eigene geistige Schöpfung darstellt. Der Unionsgesetzgeber verwendet in der deutschen Richtlinienfassung mit dem Werk der bildenden Kunst einen vorbelasteten Begriff. Denn in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gibt es bereits den Begriff der bildenden Künste und auch in der Kunst ist der Begriff weit verbreitet. In Anlehnung an den Wortlaut der englischen Fassung der DSM-Richtlinie („visual arts“) und um Verwechslungen und mit anderen urheberrechtlichen Werksgattungen zu vermeiden, soll im Folgenden nicht mehr von Werken der bildenden Kunst, sondern nur noch von gemeinfreien Werken visueller Kunst gesprochen werden.

Verwandte Schutzrechte sollen demnach an Vervielfältigungsergebnissen von gemeinfreien Werken der visuellen Kunst entfallen. Der Unionsgesetzgeber untermauert seine Regelung mitunter durch die Beobachtung¹⁰, dass in der Werksgattung der visuellen Kunst die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe beitrage. Der deutsche Gesetzgeber kam seiner Umsetzungspflicht mit der Neufassung von § 68 UrhG nach, welche am Tag des Ablaufes der Umsetzungsfrist in Kraft trat.¹¹ Sofern die Untersuchung den Regelungsgehalt sowohl der Neufassung von § 68 UrhG als auch seiner Grundlage in Art. 14 DSM-Richtlinie bespricht, soll fortan allgemein vom Schutzrechtsentfall die Rede sein.

⁸ Vgl. etwa die Stellungnahme v. Wikimedia Deutschland zum Urteil in Sachen „Museumsfotos“, abrufbar unter: <https://blog.wikimedia.de/2018/12/20/urteil-zugemeinfreier-kunst-kulturerbe-fuer-alle-aber-nicht-im-netz/> (zuletzt abgerufen am 02.02.2025).

⁹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, Abl. L 130, 92 (im Folgenden stets „DSM-Richtlinie“).

¹⁰ In Erwägungsgrund 53 S. 2 DSM-Richtlinie.

¹¹ Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes v. 31.05.2021, BGBl. I S. 1204, welches nach dessen Art. 5 S. 1 am 07.06.2021 in Kraft trat.